

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

KAT-Leitfaden

Administrative Buchprüfung: Packstellen, Bunte Eier, Verkaufsstellen und Makler

Version 2025.02



KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Version 2025.02

ersetzt Version 2025.01

Freigegeben zum 14.04.2025

Status: gültig ab 01.05.2025

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Deutschland

Internet

www.kat.eu

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtige Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Aufgrund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die fremdsprachigen Fassungen dieses Leitfadens sind ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Grundsätzliches	1
1	Präambel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Systemteilnahme	1
4	Verantwortlichkeiten	1
5	Datenschutz	1
6	Internetportal	2
Teil II:	Anforderungskatalog	3
1	Lagerung	3
1.1	Sauberkeit und Hygiene	3
1.2	Warenstromtrennung	3
2	Kennzeichnung	3
2.1	Printung der Eier	3
2.2	Kennzeichnung der Ware	4
2.3	Kennzeichnung von Ware, die an die Nahrungsmittelindustrie geliefert wird	5
2.4	Kennzeichnung in Dokumenten	5
2.5	Verwendung des KAT-Logos	6
3	Meldungen an die KAT-Datenbank und Dokumentationspflichten	6
3.1	Meldungen an die KAT-Datenbank	6
3.2	Dokumentationspflichten	7
4	Mengenbilanz	7
4.1	Plausibilitätsprüfung	7
4.2	Rückverfolgbarkeit	9
5	Lohnfärbung	10
5.1	Voraussetzungen	10
5.2	Kennzeichnung Bunte Eier	10
5.3	Dokumentationspflichten	10
Teil III:	Anhang	11
1	Zeichenerklärung	11
2	Abkürzungen	11
3	Begriffserklärungen	11
4	Mitgeltende Unterlagen	13
5	Weiterführende Informationen	14
5.1	Qualitätsmerkmale von Eiern der Klasse A	14
5.2	Eier der Klasse B	14
5.3	Sortierung von Eiern der Klasse A nach Gewicht	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Warenmeldungen bei Lohnfärbungen 7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Meldung der Printnummer im Warenausgang 8

Tab. 2: Begriffserklärungen 11

Teil I: Grundsätzliches

1 Präambel

KAT, der Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V., ist in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern die Kontrollinstanz für die Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit von Eiern und verarbeiteten Eiprodukten aus alternativer Hennenhaltung (Freiland-, Boden- und Biohaltung).

Die KAT-Kriterien mit ihren spezifischen Leitfäden stellen Anforderungen an eine vollständige, stufenübergreifende und mengenbasierte Rückverfolgbarkeit über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Die Anforderungen liegen deutlich über den gesetzlichen Anforderungen.

2 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für Packstellen, Farmpackstellen, Kleinpackstellen, Färbetriebe, Verkaufsstellen und Makler als Grundlage zur Durchführung administrativer Prüfungen in den jeweiligen Betriebsformen verfasst. Die dem Leitfaden zugrundeliegenden Anforderungen sind unabhängig von der Betriebsgröße und haben Gültigkeit für alle KAT-Systemteilnehmer.

3 Systemteilnahme

Jeder Betrieb, der Teil der KAT-Wertschöpfungskette werden möchte, muss sich bei KAT unter www.anmeldung.kat.eu anmelden und – sofern er noch kein KAT-Systemteilnehmer ist – einen KAT-Teilnehmervertrag abschließen.

Liegen der KAT-Geschäftsstelle alle notwendigen Anmeldeunterlagen sowie der unterschriebene Teilnehmervertrag vor, erhält der Betrieb die Zugangsdaten für die KAT-Datenbank sowie die Datenbankanleitung.

4 Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich trägt jede Stufe der Wertschöpfungskette die Verantwortung für die Einhaltung der beschriebenen Anforderungen sowie für die korrekte Meldung der erforderlichen Daten an die KAT-Datenbank.

5 Datenschutz

Die vom Systemteilnehmer in das KAT-Datenbanksystem eingestellten Daten werden auf dem Internetserver, dem Rechnersystem und auf Datensicherungsmedien gespeichert. Alle Daten werden nach dem aktuellen Stand der Technik gegen Veränderungen und Einsichtnahme vonseiten Dritter geschützt. Die Stammdaten werden nicht an Dritte übermittelt und dienen ausschließlich der Teilnehmerverwaltung durch KAT.

Nur die KAT-Geschäftsstelle und der Teilnehmer selbst haben Zugriff auf die von Letzterem eingegebenen Meldungsdaten. Eine Weitergabe von Daten an Stellen außerhalb des Systems („die Öffentlichkeit“) erfolgt nur nach Abstimmung mit dem Systemteilnehmer oder auf behördliche Anordnung.

Zum Zweck der Plausibilitätsprüfung hat die KAT-Geschäftsstelle auf sämtlichen am KAT-System beteiligten Produktions- und Vertriebsstufen umfassende Zugriffsrechte auf die Daten der Teilnehmer sowie Einsicht in die Tierbewegungen.

6 Internetportal

Um mehr Transparenz zu schaffen, bietet KAT auf der Abfrageseite www.was-steht-auf-dem-ei.de einen speziellen Service an: Durch die Eingabe der auf dem Ei aufgedruckten Nummer (Printnummer) kann sich der Verbraucher den Namen und den Ort des Legebetriebs sowie Bilder von Stall und Hühnern anzeigen lassen. Die Abfragefunktion steht auch als App für Smartphones zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zum KAT-System finden sich auf der Internetseite www.kat.eu. Für den internen Bereich der Website kann sich jeder KAT-Teilnehmer registrieren lassen und die dort hinterlegten Dokumente (Rundschreiben, Formblätter, Teilnehmerlisten u.v.m.) herunterladen.

Teil II: Anforderungskatalog

1 Lagerung

1.1 Sauberkeit und Hygiene

- 1.1.1 Der Betrieb befindet sich in einem ordentlichen und sauberem Zustand. Der Standort weist aus hygienerechtlicher Sicht keinerlei Gefährdung für das Produkt auf.

1.2 Warenstromtrennung

1.2.1 **[K.O.]** Trennung von KAT-Ware und Fremdware

Sofern neben KAT-Ware auch mit Fremdware umgegangen wird, kann nachgewiesen werden, dass eine eindeutige Trennung der Waren vom Wareneingang über die interne Handhabung bis zum Warenausgang jederzeit physisch wie auch buchhalterisch gewährleistet ist, sodass keine Verwechslungs- bzw. Vermischungsgefahr besteht. Für alle Prozesse liegen hierfür aussagekräftige Dokumentationen vor.

1.2.2 Trennung nach Haltungsformen

Sofern es sich um einen physischen Warenbezug handelt, ist im gesamten Betrieb die Trennung nach Haltungsformen sichergestellt. Die Prantung der Eier allein ist nicht ausreichend zur Unterscheidung der Haltungsformen.

In Bereichen, in denen unsortierte Ware gelagert wird, ist diese entsprechend nach Haltungsformen getrennt und eindeutig gekennzeichnet.

Information: Wenn aus Platzmangel Waren aus verschiedenen Haltungsformen direkt nebeneinander stehen, muss an den Paletten die Haltungsform deutlich mit Schildern gekennzeichnet sein (pro Reihe nur eine Haltungsform).

1.2.3 Trennung von B-Ware

Eier, die nicht mehr der Güteklasse A entsprechen, werden als B-Ware eindeutig gekennzeichnet und getrennt von unsortierter Ware gelagert.

2 Kennzeichnung

2.1 Prantung der Eier

2.1.1 **[K.O.]** Prantung unsortierter Ware

Es ist sichergestellt, dass sämtliche Eier, die von der Packstelle angenommen werden, geprintet sind. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Knick- oder Schmutzeier, welche aus technischen Gründen nicht geprintet werden konnten, und Eier, für die der Packstelle eine temporäre Ausnahmegenehmigung (z. B. bei Printerausfall) nach § 1a der EiMarktV schriftlich vorliegt. KAT muss über die Ausnahmegenehmigung informiert sein.

Information: Sofern Fremdware ungeprintet von der Packstelle angenommen wird, liegt hierfür eine schriftliche Ausnahmegenehmigung nach § 1a EiMarktV vor.

- 2.1.2 Sofern Eier auf Basis der unter 2.1.1 beschriebenen Ausnahmeregelungen ungeprintet angenommen wurden, kann die Packstelle nachweisen, dass die Eier gemäß § 1a EiMarktV unverzüglich nach Anlieferung in der Packstelle geprintet wurden.

2.1.3 Prantung sortierter Ware

Die Printung ist entsprechend den Vorgaben der EU-Vermarktungsnorm für Eier deutlich sichtbar, leicht lesbar und mindestens 2 mm hoch.

Information: Bei der Kontrolle von Partien ist ein Toleranzwert von 20 % der Eier mit unleserlicher Kennzeichnung zulässig.

- 2.1.4 Werden im Wareneingang von einem Legebetrieb Paletten angeliefert, auf denen mehr als 20 % der Eier unleserlich geprintet oder einzelne Eier ungeprintet sind, muss dies dokumentiert werden. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die betreffenden Eier nachgeprintet werden.

2.2 Kennzeichnung der Ware

2.2.1 Unsortierte Ware

Bei Zukauf von unsortierter Ware ist jede Palette/Transportverpackung mit einem Etikett gekennzeichnet, dem mindestens die folgenden Angaben zu entnehmen sind:

- ✓ KAT-Kennzeichnung
- ✓ Name und Anschrift des Erzeugers
- ✓ Anzahl und/oder Gewicht der Eier
- ✓ Legetag oder Legeperiode
- ✓ Versanddatum
- ✓ Printnummer

2.2.2 Sortierte Ware

Bei Zukauf von sortierter Ware ist jede Palette/Transportverpackung mit einem Etikett gekennzeichnet, dem mindestens die folgenden Angaben zu entnehmen sind:

- ✓ KAT-Kennzeichnung
- ✓ Nummer der verarbeitenden Packstelle
- ✓ Güteklasse
- ✓ Gewichtsklasse
- ✓ Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- ✓ Haltungsform

2.2.3 Fertigpackungen

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse A sind auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar mit mindestens den folgenden Angaben versehen:

- ✓ KAT-Logo bei Kleinverpackungen (KVP)
- ✓ Packstellenummer
- ✓ Güteklasse
- ✓ Gewichtsklasse oder die Angabe „Eier verschiedener Größe“ und das Mindestnettogewicht der enthaltenen Eier in Gramm
- ✓ MHD
- ✓ Verbraucherempfehlung, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur aufzubewahren
- ✓ Haltungsform
- ✓ Erläuterung der Bedeutung der Printnummer

Information: Werden Eier der Güteklasse A mit unterschiedlichen Gewichtsklassen in derselben Verpackung verpackt, so muss das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm auf der Außenseite der Verpackung angegeben werden. Ferner muss auf der Verpackung der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ oder ein ähnlicher Vermerk angebracht sein.

2.3 Kennzeichnung von Ware, die an die Nahrungsmittelindustrie geliefert wird

Eier können entweder als „Klasse A“-Ware oder „Klasse B“-Ware eingestuft werden. Eier der Klasse B sind jene, die nicht die Qualitätsmerkmale von Eiern der Klasse A aufweisen bzw. Eier der Klasse A, die herabgestuft wurden. Generell besteht auch für Eier der Klasse B die Pflicht zur Kennzeichnung mit dem Erzeugercode. Eier der Klasse B dürfen nur an die Nahrungsmittel- und Nicht-Nahrungsmittelindustrie geliefert werden. Nicht zwingend vorgeschrieben ist die Kennzeichnung, wenn Knickeier oder verschmutzte Eier aus technischen Gründen nicht gekennzeichnet werden können.

2.3.1 Eier, die an die Nahrungsmittelindustrie geliefert werden, werden eindeutig als „Eier für die Nahrungsmittelindustrie“ gekennzeichnet.

2.4 Kennzeichnung in Dokumenten

2.4.1 Jeder KAT-Artikel hat eine eigene Artikelnummer, mit der er eindeutig als KAT-Ware identifiziert werden kann.

2.4.2 **[K.O.]** Es gibt keine Artikelnummern, die sowohl für einen KAT-Artikel als auch für Fremdware verwendet werden.

2.4.3 Die Lieferscheine für unsortierte Ware des Warenausgangs enthalten mindestens folgende Angaben:

- ✓ KAT-Kennzeichnung
- ✓ Artikelnummer/-bezeichnung
- ✓ Printnummer(n)
- ✓ Haltungsform
- ✓ Legedatum/Legeperiode
- ✓ Absender/Empfänger
- ✓ Menge
- ✓ Versand-/Lieferdatum

2.4.4 Die Lieferscheine für sortierte Ware des Warenausgangs enthalten mindestens folgende Angaben:

- ✓ KAT-Kennzeichnung
- ✓ Artikelnummer/-bezeichnung
- ✓ Güte- oder Gewichtsklasse
- ✓ Printnummer(n)
- ✓ Haltungsform
- ✓ MHD
- ✓ Absender/Empfänger
- ✓ Menge/Stück/Gewicht
- ✓ Versand-/Lieferdatum

Information: Ausgenommen hiervon sind Lieferscheine zu Ware, die an den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) geliefert wird: Hier wird keine Angabe der Printnummer(n) gefordert.

Information: Das MHD kann auch auf anderen warenbegleitenden Dokumenten angegeben werden und muss nicht zwingend auf dem Lieferschein notiert sein.


2.4.5 Die Rechnungen des Warenausgangs enthalten mindestens folgende Angaben:

- ✓ KAT-Kennzeichnung

- ✓ Artikelnummer/-bezeichnung
- ✓ Güte- oder Gewichtsklasse
- ✓ Haltungsform
- ✓ Absender/Empfänger
- ✓ Menge/Stück/Gewicht
- ✓ Lieferscheinnummer oder Lieferdatum
- ✓ Rechnungsnummer

2.5 Verwendung des KAT-Logos

2.5.1 Die Verwendung des KAT-Logos auf Eierverpackungen für den deutschen Lebensmittelhandel ist zur klaren Identifizierung von KAT-Ware obligatorisch. Das KAT-Logo entspricht den aktuellen Gestaltungsrichtlinien und ist entsprechend korrekt auf den Eierverpackungen aufgebracht.

 *FB-PS-10-DE „KAT-Logonutzung Eierverpackungen LEH“*

2.5.2 Das KAT-Logo kann als allgemeines Logo auf Lieferscheinen und Rechnungen verwendet werden, sofern die Artikel zusätzlich eindeutig als KAT- oder Fremdwaren gekennzeichnet sind oder es sich ausschließlich um KAT-Ware handelt.

 *Gestaltungsrichtlinien KAT-Logo*

3 Meldungen an die KAT-Datenbank und Dokumentationspflichten

3.1 Meldungen an die KAT-Datenbank

Die Warenmeldungen werden wöchentlich – bis spätestens 24 Uhr am Sonntag der Folgeweche – unter <https://datenbank.kat.eu> in die KAT-Datenbank eingetragen.

Grundsätzlich ist jeder Betrieb für die korrekte Eingabe der erforderlichen Daten in die KAT-Datenbank selbst verantwortlich.

Die Zugangsdaten werden vertraulich behandelt. Für die sachliche Richtigkeit der eingegebenen Daten sind die Betriebe verantwortlich.

Die Datenbankmeldungen umfassen alle für die Rückverfolgbarkeit und Plausibilitätsprüfung notwendigen Daten.

 *Verfahrensweisung VA-PVMFB-01-DE „Datenbankanleitung“*

Information: Bei Nicht-KAT-Teilnehmern dürfen die allgemeinen KAT-IDs wie z. B. PS99 oder Standard-IDs genutzt werden.

3.1.1 Die Ausgangsdaten von KAT-Ware werden wöchentlich an die KAT-Datenbank gemeldet.

3.1.2 Die Warenausgänge von KAT-Ware werden kundenweise unter Angabe der KAT-ID des Empfängers an die KAT-Datenbank gemeldet.

3.1.3 Die Daten zu Waren, die an Lohnfärber gehen, werden wöchentlich an die KAT-Datenbank gemeldet.

Information: Wird das Färben von KAT-Eiern an Lohnfärber vergeben, die nicht KAT-Systemteilnehmer sind, verlieren die Eier den KAT-Status und können nicht wieder ins KAT-System einfließen.

Information: Das Melden der Ware an die KAT-Datenbank obliegt dem Auftraggeber. Dieser meldet die Ware über die KAT-Datenbank an den Lohnfärber und nachdem dieser die Ware physisch zurückerhalten hat, meldet der Auftraggeber die gefärbte Ware an den Kunden. Der Betrieb, der die

Lohnfärbung durchführt, muss keine Warenmeldungen in die KAT-Datenbank eintragen. Wareneingangsmeldungen, die von einer Packstelle selbst vorgenommen werden (Fremderfassung), sind vollständig und korrekt in der KAT-Datenbank hinterlegt.

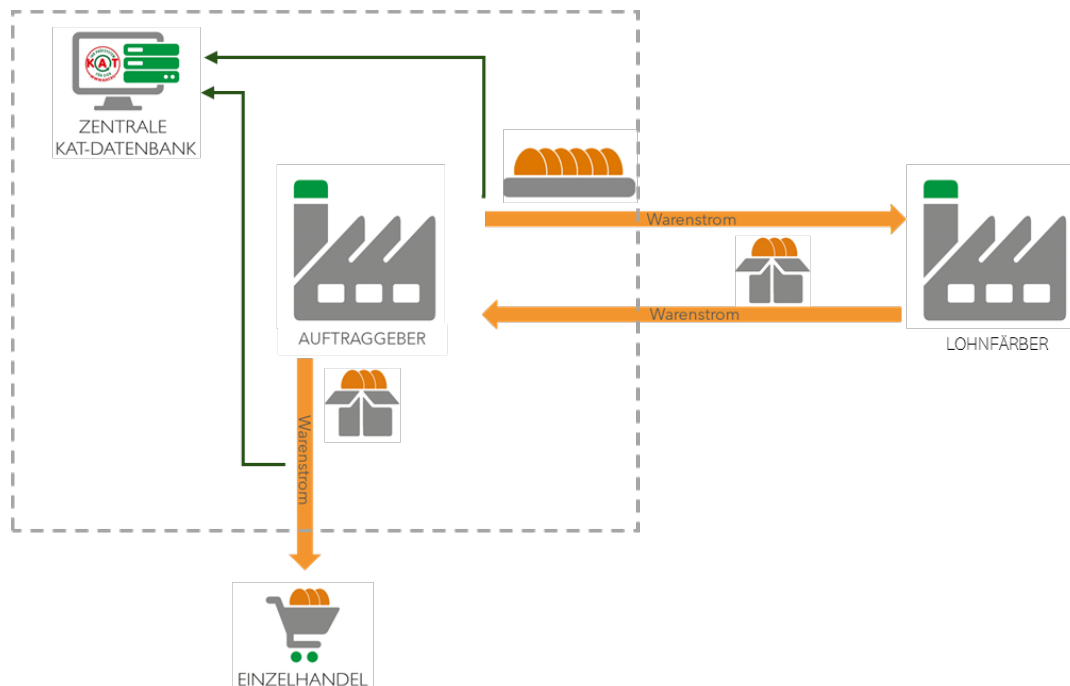


Abb. 1: Warenmeldungen bei Lohnfärbungen

Information: Falls ein Betrieb über kein Warenwirtschaftssystem verfügt, sind unter Angabe von Kunde, Lieferdatum und MHD täglich Tourenlisten zu führen.

3.2 Dokumentationspflichten

- 3.2.1 Die Stammdaten des Standorts stimmen mit den in der KAT-Datenbank hinterlegten Stammdaten überein.
- 3.2.2 Alle für den Warenfluss relevanten Dokumente werden zum Abgleich des Warenflusses mindestens 12 Monate nach Ablauf des MHD aufbewahrt.
- 3.2.3 Die Ablage aller KAT-relevanten Dokumente ist buchhalterisch strukturiert und sortiert.
- 3.2.4 Für die KAT-Wareneingänge und KAT-Warenausgänge liegen die zugehörigen Lieferscheine und Rechnungen vor.
- 3.2.5 Der Gesamtwarenverlust wird monatlich dokumentiert und in der KAT-Datenbank gemeldet.

4 Mengenzbilanz

4.1 Plausibilitätsprüfung

- 4.1.1 **[K.O.]** Auf Grundlage der vorliegenden Daten und Dokumente ist eine nach Haltungsform getrennte, vollständige Warenflussberechnung für KAT-Ware möglich, wobei bei Stichproben die Gesamtbilanz der KAT-Ware durch den Wareneingang, die Sortierung/Verpackung und den Warenausgang rechnerisch nachvollziehbar ist.

- 4.1.2 **[K.O.]** Die gemeldeten Daten des Ausgangs von KAT-Ware sind vollständig und korrekt.
Die Meldungen des Warenausgangs stimmen in Menge, Art und Zeitpunkt mit den Angaben auf den zugehörigen Rechnungen und Lieferscheinen überein.
- 4.1.3 **[K.O.]** Die Meldungen des Wareneingangs stimmen im Falle einer Fremderfassung in Menge, Art und Zeitpunkt mit den Angaben auf den zugehörigen Rechnungen und Lieferscheinen überein.
- 4.1.4 **[K.O.]** Der Bezug von Warenausgängen zu Lieferscheinen und Rechnungen ist eindeutig herstellbar und plausibel.
- 4.1.5 Die Rechnungen sind ordnungsgemäß und vollständig verbucht.
- 4.1.6 Die Printnummern zu den Meldungen des Warenausgangs stimmen mit den Printnummern auf den Lieferscheinen des Warenausgangs überein.

*Information: Bei **unsortierter Ware** erfolgen die Meldungen pro Printnummer. Bei **sortierter Ware** müssen alle in einer Lieferung enthaltenen Printnummern einzeln angegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Lieferscheine zu Ware, die an den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) geliefert wird: Hier wird keine Angabe der Printnummer(n) gefordert.
Bei **Ware, die an die Nahrungsmittelindustrie** geliefert wird, muss gegenüber dem Empfänger keine Printnummer angegeben werden.
Bei Lieferungen an den LEH können Printnummern, Artikelnummer und das MHD in die KAT-Datenbank eingetragen werden.*

Tab. 1: Meldung der Printnummer im Warenausgang

Lieferbeziehung ¹	Warentyp	Meldung
PS an PS/VK/MA	A-Ware unsortiert	Meldung pro Printnummer
PS an PS/VK/MA	A-Ware sortiert	Menge mit darin enthaltenen Printnummern
PS an EP	Ware für die Nahrungsmittelindustrie	Menge ohne Printnummer
PS an LEH	A-Ware sortiert	keine Meldung der Printnummern, außer bei schriftlicher Aufforderung des Endabnehmers (LEH)

- 4.1.7 Bei Ausgangslieferungen von unsortierter Ware ist sichergestellt, dass die gelieferte Menge pro Printnummer an die KAT-Datenbank gemeldet wird und mit den Angaben auf den Lieferpapieren übereinstimmt.
- 4.1.8 Bei Ausgangslieferungen von sortierter A-Ware ist sichergestellt, dass die zur Lieferung gehörenden Printnummern inkl. der Gesamtmenge an die KAT-Datenbank gemeldet wird und mit den Angaben auf den Lieferpapieren übereinstimmt.

Information: Dies gilt nicht für Lieferungen sortierter A-Ware an Abnehmer, die nicht am KAT-System teilnehmen, sowie für Lieferungen an Standorte des LEH.

¹ Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis auf S. 11

4.1.9 Sofern seitens eines LEH-Standorts die Meldung über *osapiens* gefordert wird, ist sichergestellt, dass diese Warenmeldungen um das korrekte MHD, inkl. aller der Lieferung zugehörigen Printnummern, ergänzt wurden.

4.2 Rückverfolgbarkeit

4.2.1 **[K.O.]** Der Betrieb verfügt über ein System, das die Identifizierung von Wareneingangschargen sicherstellt und deren Verhältnis zu Warenausgangschargen rückverfolgbar macht und dokumentiert. Die artikel- und mengenspezifische Rückverfolgbarkeit der KAT-Ware ist sichergestellt.

5 Lohnfärbung


5.1 Voraussetzungen

- 5.1.1 **[K.O.]** Beauftragt ein KAT-Systemteilnehmer einen Färbebetrieb mit der Färbung von KAT-Eiern (KAT-„Bunte Eier“), ist sichergestellt, dass der unterbeauftragte Färbebetrieb über ein gültiges KAT-Zertifikat verfügt.
- 5.1.2 Für den Färbeprozess werden ausschließlich sortierte, KAT-zertifizierte Eier verwendet, die der Güteklasse A entsprechen. Bei Färbeware, die zuvor gekühlt gelagert wurde, muss zum Zeitpunkt der Lieferung an den Lohnfärbetrieb zusätzlich sichergestellt sein, dass die Qualitätsmerkmale nach der EU-Vermarktungsnorm für Eier weiterhin eingehalten werden.

Information: Dies gilt auch für zugekaufte gekühlte Ware.

5.2 Kennzeichnung Bunte Eier

Der Eigentümer der KAT-Ware stellt bei der Erteilung eines Lohnauftrags an Dritte folgende Punkte sicher:

- 5.2.1 **[K.O.]** Die einzuhaltenden gesetzlichen Kennzeichnungselemente gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sind mindestens:
- ✓ Bezeichnung des Lebensmittels („gekochte und gefärbte Eier“ oder „bunte Eier“)
 - ✓ Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder Verkäufers
 - ✓ Zutatenverzeichnis in absteigender Reihenfolge
 - ✓ MHD (mindestens haltbar bis: Tag und Monat)
 - ✓ Identitätszeichen (behördliche Zulassung)
 - ✓ Menge (Stückzahl oder Mindestnettogewicht)
 - ✓ Nährwertkennzeichnung (außen auf der Verpackung anzubringen)
- 5.2.2 Auf allen Kaufverpackungen mit gefärbten KAT-Eiern entspricht das KAT-Logo den aktuellen Gestaltungsrichtlinien.
-  *Gestaltungsrichtlinien KAT-Logo*
- 5.2.3 Sofern Eierverpackungen von bunten Eiern mit dem KAT-Logo gekennzeichnet sind, ist sichergestellt, dass die KAT-ID/EU-Zulassungsnummer des Färbebetriebs auf der Eierverpackung angegeben ist.
- 5.2.4 Vom 01.10. bis zum 30.04. jedes Jahres beträgt das MHD +32 Tage ab dem Tag der Färbung.
- 5.2.5 Vom 01.05 bis zum 30.09. jedes Jahres beträgt das MHD +28 Tage ab dem Tag der Färbung.

5.3 Dokumentationspflichten

- 5.3.1 Für jeden Auftrag zur Lohnfärbung von KAT-Ware kann eine dokumentierte Wareneingangskontrolle der Färbeware gemäß Formblatt FB-PS-11 nachgewiesen werden.

 *Formblatt FB-PS-11-DE: „Lohnfärbung Bunte Eier“*

Teil III: Anhang

1 Zeichenerklärung

[K.O.] Knock-Out-Kriterien



Verweise auf mitgeltende Unterlagen



Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente

2 Abkürzungen

EU	Europäische Union
EP	Eiproduktewerk
FB	Formblatt
K.O.	Knock-Out
KAT e.V.	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen
KAT-ID	KAT-Identifikationsnummer
KVP	Kleinverpackung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MA	Makler
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
PS	Packstelle
VA	Verfahrensweisung
VK	Verkaufsstelle

3 Begriffserklärungen

Tab. 2: Begriffserklärungen

Begriff	Definition/Erläuterung
A-Ware	Eier, die der Güteklasse A entsprechen.
B-Ware	Eier, die nicht die Qualitätsmerkmale von Eiern der Klasse A aufweisen, bzw. Eier der Klasse A, die herabgestuft wurden.
Eiprodukte	Eiprodukte sind Verarbeitungserzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Eiern oder von verschiedenen Eibestandteilen oder von Mischungen davon oder aus der Verarbeitung solcher Verarbeitungserzeugnisse hervorgehen (Definition gem. Anhang I Nr. 7.3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Die Erzeugnisse können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren, tiefgefroren oder fermentiert sein. Sie dürfen nur aus Eiern von Hühnern (<i>Gallus gallus domesticus</i>) hergestellt worden sein. Diesen Erzeugnissen können andere Lebensmittel oder Zusatzstoffe beigegeben werden. Im KAT-System werden diejenigen Eiprodukte dokumentiert, die in der Deklaration der jeweiligen Mischung/des jeweiligen Lebensmittels genannt werden.

Färbebetrieb	Standort, der gekochte und gefärbte Eier herstellt.
Fremderfassung	Warenmeldungen, die von Packstellen/Verkaufsstellen für Legebetriebe vorgenommen werden
Fremdware	Ware von Betrieben/Betriebsteilen, die nicht dem KAT-System angeschlossen sind und keine KAT-Konformitätsbescheinigung haben.
Güteklasse A	<p>Eier der Güteklasse A haben folgende Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Schale mit normaler Form, die sauber und unbeschädigt ist • Eine Luftkammer im Ei, die nicht größer als 6 mm ist • Einen Dotter ohne deutlich sichtbare Umrisslinie, der • beim Drehen des Eies nicht wesentlich beweglich ist. • Das Eiklar muss klar und durchsichtig sein • Das Ei darf keine fremden Ein- und Auflagerungen • oder Fremdgerüche aufweisen • Der Keim darf im Ei nicht entwickelt sein <p>Eier der Klasse A dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder gereinigt werden und weder haltbar gemacht noch unter +5 °C gekühlt werden.</p>
Industrieier	Nicht zum Verzehr bestimmte Eier, die ausschließlich an die Nicht-Nahrungsmittelindustrie geliefert werden und entsprechend gekennzeichnet sind.
KAT-Ware	Ware aus KAT-konformen Betrieben, die der stufenübergreifenden Konformitätsbewertung unterliegt
Kleinpackstelle	Betrieb, der Eier aus dem eigenen Legebetrieb bzw. Eier von Vertragslandwirten und/oder anderen Packstellen sortiert, verpackt und vermarktet. Der Wareneingang darf nicht mehr als 15 Mio. Eier pro Jahr betragen.
Lebensmittelindustrie	Jeder Betrieb, der zum Verzehr bestimmte Eiprodukte herstellt, ausgenommen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung
Legebetrieb	Eine aus einem oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern.
Lohnverarbeitung	Eine in Auftrag gegebene Dienstleistung (Lohnfärbung, Lohnsortierung, Lohnsprühtrocknung usw.), bei der sich die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Ware nicht ändern.
Makler	Unternehmen, das Ware nur vermittelt und weder einen physischen Bezug zum jeweiligen Betrieb (Eiproduktwerke, Eierpackstelle, Legebetrieb) bzw. zur Ware hat, noch eine Vermarktung unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung vornimmt (provisionsorientierte Rechnungsstellung). Makler müssen wie Packstellen ihre wöchentlichen Warenausgänge in die KAT-Datenbank eingeben.

Männlicher Legehybride	Männliches Exemplar eines Hybridhuhns der Gattung Gallus gallus; Legehybride werden für den Einsatz in der Geflügelproduktion mit der Methode der Hybridzucht optimiert und haben den Zuchtschwerpunkt Legeleistung.
Nicht-Nahrungsmittelindustrie	Jedes Unternehmen, das nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte, Eier enthaltende Erzeugnisse herstellt
osapiens	In Kooperation mit der osapiens Services GmbH (https://www.osapiens.com/) wurde eine Schnittstelle zur tagesaktuellen Weitergabe der Eiermeldungen aus der KAT-Datenbank an den LEH entwickelt. Es handelt sich hierbei um die bisherigen Ausgangsmeldungen, ergänzt um weitere spezifische Angaben, die automatisch an die osapiens-Datenbank weitergeleitet und dem LEH über eine osapiens-Oberfläche zur Verfügung gestellt werden.
Packstelle	Betrieb, der über eine Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465 verfügt und in dem Eier nach Gewichtsklassen sortiert und verpackt und deren Verpackungen gekennzeichnet werden
Sortierte Ware	Nach Güte- und/oder Gewichtsklassen sortierte rohe Schaleneier von Hühnern der Gattung Gallus gallus, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Herstellung von Eiprodukten geeignet sind
Unsortierte Ware	Unbehandelte, nicht nach Güte- und Gewichtsklassen sortierte rohe Schaleneier von Hühnern der Gattung Gallus gallus, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Herstellung von Eiprodukten geeignet sind
Verkaufsstelle	Betrieb, der KAT-Ware in eigenem Namen vermarktet; eine physische Veränderung der Ware (Sortierung, Kennzeichnung und Verpackung) erfolgt nicht. Auch Verkaufsstellen müssen ihre wöchentlichen Warenausgänge in das KAT-Datenbanksystem eingeben.

4 Mitgeltende Unterlagen

Die Dokumente können im internen Bereich www.kat.eu heruntergeladen werden.

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:

KAT-Dokumente

- ✓ Gestaltungsrichtlinien KAT-Logo
- ✓ Verfahrensanweisung VA-PVMFB-01-DE: „Datenbankanleitung“
- ✓ Formblatt FB-PS-10-DE: „KAT-Logonutzung Eierverpackungen LEH“
- ✓ Formblatt FB-PS-11-DE: „Lohnfärbung Bunte Eier“

5 Weiterführende Informationen

5.1 Qualitätsmerkmale von Eiern der Klasse A

5.1.1 Eier der Klasse A haben folgende Qualitätsmerkmale:

- Schale und Kutikula: sauber, unbeschädigt, normale Form
- Luftkammer: Höhe nicht über 6 mm, unbeweglich; bei Eiern, die unter der Bezeichnung „Extra“ vermarktet werden, jedoch nicht über 4 mm
- Dotter: beim Durchleuchten nur schattenhaft und ohne deutliche Umrisslinie sichtbar; beim Drehen des Eis nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend
- Eiklar: klar, durchsichtig
- Keim: nicht sichtbar entwickelt
- fremde Ein- und Auflagerungen: nicht zulässig
- Fremdgeruch: nicht zulässig.

5.1.2 Eier der Klasse A dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.

5.1.3 Eier der Klasse A dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Anlagen mit einer künstlich unter +5 °C gehaltenen Temperatur gekühlt werden. Die Eier gelten jedoch nicht als gekühlt, wenn sie während höchstens 24-stündiger Beförderung oder in Verkaufsräumen nicht länger als 72 Stunden bei einer Temperatur von unter +5 °C aufbewahrt worden sind.

5.2 Eier der Klasse B

5.2.1 Eier, die nicht die Qualitätsmerkmale von Eiern der Klasse A aufweisen, werden in die Klasse B eingestuft.

5.2.2 Eier der Klasse A, die diese Merkmale nicht mehr aufweisen, können in die Klasse B herabgestuft werden.

5.3 Sortierung von Eiern der Klasse A nach Gewicht

Eier der Klasse A werden nach folgenden Gewichtsklassen sortiert:

- XL — Sehr groß: 73 g und mehr
- L — Groß: 63 g bis unter 73 g
- M — Mittel: 53 g bis unter 63 g
- S — Klein: unter 53 g